

Allgemeine Bedingungen für die Barmenia StarBUZ in Basisrentenverträgen

(Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu Rentenversicherungen der Basisversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz)

Gültig für die Barmenia StarBUZ zur:
Barmenia BasisRente Index
Barmenia BasisRente Invest

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie die versicherte Person und Beitragszahler.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nur soweit, wie sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages geltende Fassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung?
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 6 Was ist zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht werden?
- § 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 8 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?
- § 10 Welche Kosten sind in dieser Zusatzversicherung vereinbart?
- § 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) Werden Sie während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung gemäß § 2 berufsunfähig, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für Ihren Vertrag.

Wenn Sie die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (**Barmenia StarDynamik**) vereinbart haben, erhöht sich der Beitrag der Hauptversicherung jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz, solange Sie wegen Berufsunfähigkeit von der Beitragszahlungspflicht befreit sind. Die Leistung dieser Zusatzversicherung erhöht sich wie der Beitrag der Hauptversicherung, so dass sich die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht auch auf die Erhöhungen erstreckt. Die Erhöhung der Leistungen berechnen wir mit Ihrem am Erhöhungstermin erreichten Alter, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den zum Erhöhungstermin für neu abzuschließende Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen (Ausschleideordnungen, Rechnungszins) und der bei Vertragsabschluss vorgenommenen Risikoeinschätzung. Die Leistungen der Hauptversicherung erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Für die Erhöhung der Leistungen gelten auch die Paragraphen "Welche Kosten sind in Ihrer Versicherung vereinbart?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung sowie § 10 dieser Bedingungen.

(2) Der Anspruch auf die versicherten Leistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(3) Der Anspruch auf die versicherten Leistungen endet, wenn

- eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nicht mehr vorliegt,
- Sie sterben oder
- die vertragliche Leistungsdauer abläuft.

Beitragszahlung während der Leistungsprüfung

(4) Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen Sie während der Beitragszahlungsdauer die Beiträge für Ihren Vertrag in voller Höhe weiterentrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die zu viel gezahlten Beiträge zurückzahlen. Auf Antrag stunden wir die Beiträge auch bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos. Wird endgültig festgestellt, dass keine Leistungspflicht besteht, müssen Sie die

Barmenia
Versicherungen

Barmenia
Lebensversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

gestundeten Beiträge nachzahlen. In diesem Fall können Sie mit uns auch eine raterliche Nachzahlung über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten vereinbaren.

Weltweiter Versicherungsschutz

(5) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation

(6) Der Berechnung der bei Vertragsabschluss versicherten Leistungen liegen vom Geschlecht unabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten auf Basis der Sterbetafel DAV 2008 T und der Wahrscheinlichkeitstafeln GR BL 2017 I, DAV 1997 TI und DAV 1997 RI sowie ein Rechnungszins von 0,90 % zu Grunde (Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation).

Für die Berechnung der versicherten Leistungen aus Beitragserhöhungen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation die zum Termin der Beitragserhöhung für neu abzuschließende Berufsunfähigkeitsversicherungen gültigen Rechnungsgrundlagen (Ausschleideordnungen, Rechnungszins).

Weitere Leistungen

(7) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 3).

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außer Stande sind, Ihren zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben. Auf eine abstrakte Verweisung wird verzichtet.

Ausgeübter Beruf bei Studenten

Sind Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit hauptberuflich Student an einer staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung, gilt als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe, für die ein Studienabschluss in der zuletzt belegten Fachrichtung in der Regel Voraussetzung ist.

Ausgeübter Beruf bei Hausfrauen und Hausmännern ohne Erwerbstätigkeit

Als Hausfrau oder Hausmann ohne Erwerbstätigkeit gilt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit von Ihnen in Ihrem Haushalt konkret ausgeübte Tätigkeitsprofil als ausgeübter Beruf. Voraussetzung für die Zugrundelegung dieses Berufsbildes ist, dass Sie diese Zusatzversicherung als Hausfrau bzw. Hausmann ohne Erwerbstätigkeit abgeschlossen haben und dieser Status bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit ununterbrochen bestanden hat. Haben Sie während der Versicherungsdauer eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, gilt diese als ausgeübter Beruf.

Berufsunfähigkeit infolge Erwerbsminderung

Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn und solange Sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland oder einem berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem Sie als Pflichtmitglied angehören, eine allein aus medizinischen Gründen anerkannte unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung oder vollständiger Berufsunfähigkeit erhalten.

Berufsunfähigkeit infolge Infektionsgefahr

Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn und solange

- eine Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung Ihnen wegen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt oder
- bei Bestehen einer von Ihnen ausgehenden Infektionsgefahr für andere Personen über den Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers belegt wird, welche beruflichen Tätigkeiten Sie noch und welche Sie nicht mehr ausüben können

und Sie dadurch zu mindestens 50 % außer Stande sind, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und sie auch nicht ausüben. Die Tätigkeitseinschränkung muss sich voraussichtlich über mindestens sechs Monate erstrecken oder sechs Monate ununterbrochen bestanden haben.

Konkrete Verweisung

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn Sie eine andere Tätigkeit konkret ausüben, die Sie auf Grund Ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung). Die Lebensstellung bestimmt sich durch das berufliche Einkommen und die soziale Wertschätzung des Berufes. Die konkret ausgeübte andere Tätigkeit entspricht nicht der bisherigen Lebensstellung, wenn das Einkommen oder die Wertschätzung spürbar unter das Niveau des zuletzt ausgeübten Berufes sinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % des jährlichen Bruttoeinkommens, das im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf erzielt wurde, gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.

Zumutbare Umorganisation

Als Selbstständiger oder mitarbeitender Betriebsinhaber liegt außerdem keine Berufsunfähigkeit vor, wenn Sie nach zumutbarer Umorganisation der Betriebsstätte weiter beruflich tätig sind oder sein könnten. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordert und sich Ihre Lebensstellung

nicht verschlechtert. Die dabei zumutbare Minderung des Einkommens richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Eine Minderung des Einkommens um mehr als 20 % bezogen auf das durchschnittliche jährliche Einkommen der letzten drei Jahre aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von Personensteuern gilt in jedem Fall als nicht zumutbar.

(2) Sind Sie sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, zu mindestens 50 % außer Stande gewesen, Ihren Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben, und haben Sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die Sie auf Grund Ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben können und die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

(3) Scheiden Sie aus dem Erwerbsleben aus, gilt der zuletzt vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübte Beruf gemäß Absatz 1 als versichert.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Überschussbeteiligung.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung dargestellt. Für diese Zusatzversicherung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Entstehung von Überschüssen

Die Beiträge einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind so kalkuliert, wie sie zur Deckung des Berufsunfähigkeitsrisikos und der Kosten benötigt werden. Vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit stehen daher keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können. Nur während einer Leistungspflicht sind die Kapitalerträge eine bedeutende Quelle der Überschüsse. Wichtigster Einflussfaktor auf die Überschüsse ist vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Entwicklung des versicherten Risikos. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation zu Grunde gelegt. Weitere Überschüsse entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Da vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung außer während einer Leistungspflicht keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Während der Dauer der Leistungspflicht beteiligen wir Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit der laufenden Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven, indem der Überschussanteilsatz für die laufende Überschussbeteiligung höher festgelegt wird. Bei der Festlegung des erhöhten Überschussanteilsatzes berücksichtigen wir insbesondere die dann aktuelle Höhe der Bewertungsreserven.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung

(a) Diese Zusatzversicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist.

Laufende Überschussbeteiligung, wenn keine Leistungspflicht besteht

(b) Solange keine Leistungspflicht aus dieser Zusatzversicherung besteht, erhält diese Zusatzversicherung einen laufenden Überschussanteil zu Beginn eines jeden Monats. Der erste laufende Überschussanteil wird zu Versicherungsbeginn fällig. Maßstab für den laufenden Überschussanteil ist der überschussberechtigte Beitrag. Dies ist der im jeweiligen Monat für diese Zusatzversicherung zu zahlende Beitrag.

(c) Die laufenden Überschussanteile werden den Überschussanteilen der Hauptversicherung zugerechnet und wie dort vereinbart verwendet (**Verwendung am Hauptvertragsteil**).

Laufende Überschussbeteiligung während der Dauer der Leistungspflicht

(d) Während der Dauer der Leistungspflicht werden die laufenden Überschussanteile monatlich fällig. Der laufende Überschussanteil bemisst sich nach dem mit dem verwendeten Rechnungszins (vgl. § 1 Abs. 6) um einen Monat abgezinsten Deckungskapital zum Monatsende (maßgebendes Deckungskapital).

(e) Die laufenden Überschussanteile werden den Überschussanteilen der Hauptversicherung zugerechnet und wie dort vereinbart verwendet (**Verwendung am Hauptvertragsteil**).

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(f) Sofern keine Leistungspflicht besteht, erfolgt die Beteiligung dieser Zusatzversicherung an den Bewertungsreserven zusammen mit der Hauptversicherung bei Beendigung Ihres Vertrages, spätestens jedoch bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns der Hauptversicherung. Während der Dauer der Leistungspflicht wird diese Zusatzversicherung im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben d und e) an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit beruht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist

- a) durch innere Unruhen, sofern Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn Sie in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig werden, denen Sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen Sie nicht aktiv beteiligt waren;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch Sie. Fahrlässige und grob fahrlässige Verstöße im Straßenverkehr sind davon nicht betroffen;

- d) durch Strahlen auf Grund von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen derart gefährden, dass zur Abwehr und Bekämpfung der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder eine vergleichbare Einrichtung tätig wurde;
- e) durch folgende von Ihnen vorgenommene Handlungen
- absichtliche Herbeiführung von Krankheit,
 - absichtliche Herbeiführung von Kräfteverfall,
 - absichtliche Selbstverletzung oder
 - versuchte Selbsttötung.
- Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen haben;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen nicht mehr gewährleistet ist, und dies von einem von uns zu bestellenden unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- von dieser Zusatzversicherung zurücktreten,
- diese Zusatzversicherung kündigen,
- diese Zusatzversicherung ändern oder
- diese Zusatzversicherung wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir gemäß § 19 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz von dieser Zusatzversicherung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, falls wir die Zusatzversiche-

rung - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(6) Wenn diese Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt sie, ohne dass ein Rückkaufwert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir gemäß § 19 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz diese Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf dieses Recht, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt worden ist.

(8) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(9) Wenn wir diese Zusatzversicherung kündigen, erlischt sie und der Rückkaufwert nach § 11 Abs. 3 wird der Hauptversicherung zugeführt und dort wie ein laufender Überschussanteil der Hauptversicherung verwendet.

Vertragsänderung

(10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil (§ 19 Abs. 4 Versicherungsvertragsgesetz). Wurde die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsanpassung.

(11) Sie können die Zusatzversicherung innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(13) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(14) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(15) Nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(16) Wir können diese Zusatzversicherung auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(17) Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(18) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht werden?

Erforderliche Auskünfte und Nachweise

(1) Werden aus dieser Zusatzversicherung Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht, müssen uns auf Ihre Kosten folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

a) Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

- b) ausführliche Berichte der Ärzte und anderer Heilbehandler, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;
- c) eine Beschreibung Ihres zuletzt ausgeübten Berufs, Ihrer Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über danach eingetretene Veränderungen;
- d) Unterlagen über Ihre finanzielle Lebensstellung aus Ihrer beruflichen Tätigkeit und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- e) bei Berufsunfähigkeit infolge Infektionsgefahr
 - im Fall eines gesetzlichen oder behördlichen Tätigkeitsverbots die Verfügung der zuständigen Behörde im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie bzw., wenn keine solche Verfügung erlassen wurde, ein fachärztliches Gutachten über die von Ihnen ausgehende Infektionsgefahr, die das Tätigkeitsverbot bewirkt bzw.
 - im Fall, dass kein gesetzliches oder behördliches Tätigkeitsverbot besteht, der Hygieneplan eines anerkannten Hygienikers, aus dem hervorgeht, welche beruflichen Tätigkeiten Sie noch und welche Sie nicht mehr ausüben können;
- f) eine Aufstellung
 - der Ärzte und anderen Heilbehandler, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung waren, sind oder - sofern bekannt - sein werden,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen Sie ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend machen könnten,
 - über Ihren derzeitigen Arbeitgeber und früheren Arbeitgeber.

Unser Recht auf weitere Auskünfte und Nachweise

(2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

Einwilligung in die Erhebung von Gesundheitsdaten

(3) Für die Beurteilung der versicherten Risiken kann es notwendig sein, Informationen bei Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse überprüfen müssen, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Soweit eine solche Überprüfung erforderlich ist, werden wir von Ihnen im Einzelfall eine Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindungserklärung für uns sowie die befragten Stellen einholen oder Ihnen wahlweise die Möglichkeit einräumen, die erforderlichen Unterlagen selbst beizubringen.

Pflicht zur Schadenminderung

(4) Sie sind verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und damit allen zumutbaren ärztlichen

Anweisungen Folge zu leisten, die eine wesentliche Besserung Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. Zumutbar sind allerdings nur Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (z. B. Blutkontrollen, das Einhalten von Diäten, Physiotherapie, Allergiebehandlung) und die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen). Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.

Mögliche Folgen einer Pflichtverletzung

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

Hinweis zu Überweisungen ins Ausland

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums tragen Sie die damit verbundene Gefahr.

§ 7 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Wir werden jeweils innerhalb von vier Wochen nach Eingang von uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen in Textform erklären,

- ob und in welchem Umfang wir eine Leistungspflicht anerkennen oder
- dass wir von Ihnen weitere Unterlagen für die Prüfung benötigen oder
- dass wir weitere Schritte (z. B. Einholung eines Gutachtens) einleiten werden.

Zeitlich befristete Anerkenntnisse unserer Leistungspflicht werden wir nicht aussprechen.

Während der Leistungsprüfung werden wir Sie mindestens alle sechs Wochen über den Bearbeitungsstand informieren.

§ 8 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

Nachprüfung

(1) Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 konkret ausüben, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass Sie sich durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lassen. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

(3) Sie müssen uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen, wenn sich die Berufsunfähigkeit mindert oder wegfällt oder eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

Leistungsfreiheit

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass eine Berufsunfähigkeit gemäß § 2 nicht mehr vorliegt und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Die Beitragszahlung muss zu Beginn des darauf folgenden Monats wieder aufgenommen werden. Sofern die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit vereinbart ist, ist mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung der durch die während der Berufsunfähigkeit durchgeführten Erhöhungen der Leistungen resultierende höhere Beitrag zu zahlen.

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 von Ihnen vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 10 Welche Kosten sind in dieser Zusatzversicherung vereinbart?

(1) Mit dieser Zusatzversicherung sind Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2 und 3) sowie Verwaltungskosten (Absatz 4) verbunden. Diese haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, die Erstellung und Pflege der Beratungssoftware und der Werbung.

Wir belasten diese Zusatzversicherung mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der Summe der vereinbarten Beiträge.

Für die Berechnung der Beiträge und Leistungen verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Beträgen auf die ersten 60 Monate der Versicherungsdauer. Ist die vereinbarte Versicherungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir

diese Kosten auf die Versicherungsdauer. Auf eine Beitragserhöhung anfallende Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir über einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Erhöhungstermin, jedoch nicht länger als über die verbleibende Versicherungsdauer.

Während der Dauer einer Leistungspflicht belasten wir diese Zusatzversicherung nicht mit Abschluss- und Vertriebskosten.

(3) Bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Teilen Ihrer Beiträge gedeckt werden, soweit diese im jeweiligen Monat nicht für Leistungen im Versicherungsfall, zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb und auf Grund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Die auf diese Weise zu deckenden Forderungen sind nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit dieser Zusatzversicherung zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die Vereinbarung des Verrechnungsverfahrens nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung erfolgt, damit eine Aktivierung der Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten in unserem Jahresabschluss möglich ist (§ 15 Abs. 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung). Die Anwendung dieses Verrechnungsverfahrens bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen dieser Zusatzversicherung.

Verwaltungskosten

(4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung dieser Zusatzversicherung.

- a) Solange keine Leistungspflicht besteht, belasten wir diese Zusatzversicherung mit Verwaltungskosten in Form
 - eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrages.
- b) Während der Dauer einer Leistungspflicht belasten wir diese Zusatzversicherung mit Verwaltungskosten in Form
 - eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals.

Höhe der Kosten

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Sofern wir die Höhe von Kosten ändern, werden wir Ihnen dies nach Maßgabe von § 7c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz spätestens vier Monate vor dem Ende des Kalendervierteljahres, bevor die Änderung wirksam wird, anzeigen.

§ 11 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), einen einheitlichen Vertrag. Die Zusatzversicherung kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens am Tag vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

Kündigung oder Beitragsfreistellung

(2) Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und nicht in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung erlischt diese Zusatzversicherung und der Rückkaufswert nach Absatz 3 wird der Hauptversicherung zugeführt und dort wie ein laufender Überschussanteil der Hauptversicherung verwendet. Die Auszahlung des Rückkaufswertes ist ausgeschlossen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss des Monats berechnete Deckungskapital der Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10 Abs. 2.

Wiederinkraftsetzung

(4) Innerhalb von zwölf Monaten nach einer Beitragsfreistellung der Hauptversicherung können Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft setzen, sofern Sie zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung nicht berufsunfähig im Sinne von § 2 sind. Nach Ablauf von zwölf Monaten können wir eine Wiederinkraftsetzung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

Weitere Regelungen zum Verhältnis zur Hauptversicherung

(5) Erbringen wir Leistungen aus dieser Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Leistung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(6) Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt. Dabei wird eine Leistung zur Befreiung von der Beitragszahlungspflicht der Hauptversicherung zugeführt und dort wie ein laufender Überschussanteil der Hauptversicherung verwendet.

(7) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.